

BUNDESMINISTERIUM II-3866 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 FÜR des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode
 AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN, 20. April 1988

DVR: 0000060

Z1. 579.05/8-III.2/88

Schriftliche Anfrage der Abg. Dr. GUGERBAUER
 und Dr. HAIDER betr. Äußerungen des EG-Außen-
 kommissärs, De CLERQ, zur "vollen Teilnahme
 am Europäischen Binnemarkt"

1664 IAB

1988 -04- 22

zu 1667 IJ

An den

Herrn Vorsitzenden des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten Dr. GUGERBAUER und Dr. HAIDER haben am
 25. Februar 1988 unter der Z1. 1667/J-NR/88 an mich eine
 schriftliche Anfrage betreffend Äußerungen des EG-Außen-
 kommissärs, De CLERQ, zur "vollen Teilnahme am Europäischen
 Binnemarkt" gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Werden Sie dafür eintreten, daß Österreich einen Antrag
 auf Beitritt zur EG so bald als möglich stellt?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Sind Sie für eine Volksabstimmung bezüglich der Frage,
 ob Österreich der EG beitreten sollte oder nicht?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Mein Bestreben ist es, in dieser Frage möglichst bald einen
 Beschluß der Bundesregierung herbeizuführen. Basierend auf

dem Programm der EG zur vollen Verwirklichung des Binnenmarktes strebt die Bundesregierung derzeit in einem "global approach" die umfassende, volle Teilnahme Österreichs an der Substanz des im Entstehen begriffenen Europäischen Binnenmarktes an.

Auf jeden Fall werden sich die Integrationspolitik der Bundesregierung und die angewandten Methoden jeweils an der Weiterentwicklung der außenpolitischen Rahmenbedingungen in Europa, den wirtschaftlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen, sowie insbesondere auch den Ergebnissen zu orientieren haben, die im Zuge der laufenden Integrationsbemühungen erzielt werden können. In diesem Zusammenhang hat die Bundesregierung durch Ministerratsbeschluß vom 1. Dezember 1987 die Option eines EG-Beitritts unter Bedachtnahme der Erfordernisse der immerwährenden Neutralität für die Zukunft nicht ausgeschlossen.

Zu Frage 2:

siehe Frage 1

Zu Frage 3:

Das österreichische B-VG sieht nur hinsichtlich ganz bestimmter Sachverhalte die Möglichkeit der Abhaltung einer Volksabstimmung vor. Demnach ist eine Volksabstimmung ausschließlich nach Beendigung der Willensbildung des Nationalrates, nämlich über einen bereits erfolgten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vorgesehen (Art. 43 und 44, Abs. 3 B-VG). Die Frage der Durchführung einer solchen Volksabstimmung ist daher derzeit nicht aktuell.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten

